

**Motion Borgula Adrian und Mit. über eine Kantonsinitiative zur Einführung einer eidgenössischen Erbschaftssteuer (M 798). Eröffnet am: 07.12.2010  
Finanzdepartement****Antrag Regierungsrat: Ablehnung****Begründung:**

Die Motion beauftragt den Regierungsrat, die Einreichung einer Kantonsinitiative zur Einführung einer eidgenössischen Erbschaftssteuer vorzubereiten. Folgende Grundsätze seien dabei zu formulieren:

- "1. Die Steuer wird auf allen Erbanfällen sowie Schenkungen und Zuwendungen zu Lebzeiten nach folgenden Grundsätzen erhoben:
- a. Der Steuersatz beträgt 25 Prozent.
  - b. Ehegattinnen und Ehegatten und eingetragene Partnerinnen und Partner sind nicht steuerpflichtig.
  - c. Übliche Gelegenheitsgeschenke sind von der Besteuerung ausgenommen.
  - d. Direkten Nachkommen wird ein Freibetrag von je 1 Million Franken gewährt. Die Teuerung wird vom Bundesrat regelmässig ausgeglichen.
  - e. Bei direkten Nachkommen wird die Besteuerung der den Freibetrag übersteigenden Schenkungen und Zuwendungen zu Lebzeiten bis zum Erbfall aufgeschoben. Der Bund sorgt für ein entsprechendes Register.
  - f. Zuwendungen an gemeinnützige Organisationen in der Schweiz sind steuerfrei.
2. Die Steuer wird von den Kantonen veranlagt und eingezogen. Vom Rohertrag der Steuer fallen ihnen 25 Prozent zu.
3. Der übrige Ertrag der Erbschafts- und Schenkungssteuer wird zur Reduktion der Beiträge der Arbeitnehmerinnen und -nehmer und Arbeitgeberinnen und -geber sowie der Beiträge der Selbständigerwerbenden für die AHV verwendet."

Die Erträge aus der eidgenössischen Erbschaftssteuer sollen zur Hauptsache zur Senkung der AHV-Beiträge verwendet werden und dadurch zugunsten der AHV eine Rückverteilung der Einnahmen an die erwerbstätige Bevölkerung und an die Unternehmen erfolgen. Damit sollen zwei Ziele erreicht werden: Eine Stärkung der Solidarität zwischen den und innerhalb der Generationen sowie eine Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Wirtschaft durch eine Senkung der Lohnnebenkosten. Die Beteiligung der Kantone am Ertrag soll deren Ausfälle ersetzen. Eine eidgenössisch einheitliche Lösung bremse übermässigen Steuerwettbewerb zwischen Kantonen wie auch Gemeinden.

Eine eidgenössische Erbschaftssteuer verletzt die verfassungsmässige und ausschliessliche Kompetenz der Kantone zur Erhebung von Erbschafts- und Schenkungssteuern. Deren Einführung würde die Schaffung einer entsprechenden Verfassungskompetenz und die Annahme durch Volk und Stände voraussetzen.

Die Erbschaftssteuer stellt für den Kanton Luzern und seine Gemeinden eine wichtige Einnahmequelle dar. Im Zeitraum zwischen 2004 bis 2010 sind dem Kanton und den Gemeinden jährlich im Schnitt rund 20 Millionen Franken an Erbschaftssteuern zugeflossen. Hinzu kommt der Ertrag der Nachkommenerbschaftssteuer der Gemeinden von rund 4 Millionen Franken im Jahr. Dagegen lässt sich der gemäss Kantonsinitiative vorgesehene Anteil an einer eidgenössischen Erbschaftssteuer, der dem Kanton Luzern zufallen sollte, heute nicht abschätzen.

Der Kanton Luzern kennt im Gegensatz zu den andern Kantonen (ausser Schwyz) keine Schenkungssteuer. Mit der vorgesehenen eidgenössischen Steuer würde er daher einen

Standortvorteil verlieren. Unentgeltliche Vermögensübergänge werden heute in der Schweiz im internationalen Vergleich nicht oder relativ moderat besteuert. Auch die Schweiz würde daher mit der vorgesehenen eidgenössischen Steuer einen nicht zu unterschätzenden Standortvorteil preisgeben.

Die Kantonsinitiative sieht vor, dass auch Schenkungen und lebzeitige Zuwendungen besteuert würden. Dies würde zu einer Ausweitung der im Kanton Luzern bisher steuerbaren Vermögensübergänge führen und entsprechend als zusätzliche Steuer empfunden werden. Die vorgesehene Regelung, wonach direkte Nachkommen ab einem Betrag von 1 Million Franken eine Steuer von 25 Prozent zu entrichten hätten, würde in rund der Hälfte der Luzerner Gemeinden, die heute Nachkommen nicht besteuern, ebenfalls zu einer neuen Steuer führen. In den übrigen Gemeinden würde der Steuersatz für Zuwendungen an Nachkommen über dem Freibetrag von heute 1 oder 2 Prozent auf 25 Prozent angehoben. Die Einrichtung und der Betrieb eines Registers, welches gemäss Kantonsinitiative für die Kontrolle der für Nachkommen bis zum Erbanfall aufgeschobenen Steuer benötigt würde, wäre zudem mit administrativen Umtrieben und Kosten verbunden. Schliesslich würde die vorgesehene Steuer auch viele Unternehmensnachfolgen innerhalb der Familie erschweren oder gar verhindern.

Der Bundesrat musste in den letzten Jahren verschiedentlich zum Thema einer eidgenössischen Erbschafts- und Schenkungssteuer Stellung nehmen und kam zum Schluss, dass es nicht opportun sei, eine den Kantonen ausschliesslich zustehende Steuer durch eine Bundessteuer zu ersetzen. Die letzten zwei eingereichten parlamentarischen Initiativen vom 8. Mai 2003 (NR Studer Heiner, 03.422) und vom 13. Juni 2008 (NR Wyss Ursula, 08.439), welche die Einführung einer eidgenössischen Erbschafts- und Schenkungssteuer forderten, wurden deshalb abgelehnt.

Bereits in zwei früheren Vorstössen auf Bundesebene (NR Hafner Ursula, M 96.3213 und NR Meier Samuel, M 98.3039) wurde die Forderung gestellt, den Ertrag einer eidgenössischen Erbschaftssteuer zur Finanzierung der AHV zu verwenden. Dies verwarf der Bundesrat als untaugliche Lösung und verwies auf den Bericht der interdepartementalen Arbeitsgruppe "Finanzierungsperspektiven der Sozialversicherungen". Danach erhöhe eine starke Anhebung der Erbschaftssteuern die Gefahr von schwer kontrollierbaren Ausweichverhalten (Hinterziehung, Scheingeschäfte anstelle von Schenkungen, Konsum).

Am 20. Juli 2011 reichte ein Initiativkomitee bestehend aus Mitgliedern der SP, der Grünen, der EVP, der CSP und des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes SGB bei der Schweizerischen Bundeskanzlei die Unterschriftenliste für die eidgenössische Volksinitiative "Millionen-Erbschaften besteuern für unsere AHV (Erbschaftssteuerreform)" zur Prüfung ein. Am 2. August 2011 publizierte die Bundeskanzlei den positiven Prüfungsentscheid (vgl. Bundesblatt 2011 Nr. 33, S. 6459 ff.; <http://www.admin.ch/ch/d/ff/2011/6459.pdf>). Die Sammelfrist läuft bis 16. Februar 2013. Sofern die Volksinitiative zu Stande kommt, werden die Stimmberechtigten darüber abstimmen können. Vor diesem Hintergrund käme eine zusätzliche Kantonsinitiative mit der gleichen Stossrichtung einem administrativen und politischen Leerlauf gleich.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass eine eidgenössische Erbschaftssteuer gemäss Kantonsinitiative für den Kanton Luzern eine Ausweitung der steuerbaren Vermögensübergänge (Schenkungen und Nachkommen) mit sich bringen würde. Unternehmensnachfolgen würden erschwert oder gar verhindert. Die finanziellen Folgen der Preisgabe der bisher den Kantonen zustehenden Steuerhoheit lassen sich nicht abschätzen. Wir beantragen Ihrem Rat daher, die Motion abzulehnen.

Luzern, 30.08.2011 / Protokoll-Nr: 946